

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-853

vom 16. Juni 2020

Gemeinde Bennwil, Mutation «3. Erweiterung Deponie Bruggtal» zu den Zonenvorschriften Landschaft

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bennwil hat am 19. Juni 2019 die Mutation «3. Erweiterung Deponie Bruggtal» zu den Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die Erweiterung der gemäss den rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft geltenden Spezialzone «Inertstoffdeponie Bruggtal» und um die Unterschutzstellung von Naturobjekten.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. August 2019 bis 11. September 2019 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 32 vom 8. August 2019, im Publikationsorgan der Gemeinde vom August 2019 sowie in der Oberbaselbieter Zeitung vom 8. August 2019 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 8. August 2019) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. [REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprache des [REDACTED]. Mit dem [REDACTED] und dem [REDACTED] konnte keine vollständige Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 unterbreitet der Gemeinderat Bennwil die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei bei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie auf die Artikel 43 und 44 Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen – nach Artikel 14 ff. RPG – Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 25. Oktober 2018 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

1.3 Schutz der Uferbereiche des Bruggtalbächlis

Der Regierungsrat stellt fest, dass aus dem Planungsbericht, den orientierenden Zonenplaninhalten «potentieller Gewässerraum / Uferschutzzone (innerhalb Spezialzone)» und «Bestehende Uferschutzzone, Entwurf Gewässerraum kant. Nutzungsplan (ausserhalb Spezialzone)» sowie aus dem Umweltverträglichkeitsbericht (S. 18) der Eindruck entstehen könnte, dass die vorgesehene Gewässerraumfestlegung mit der Festlegung einer kommunalen Uferschutzzone gleichgesetzt wird und als ökologische Ausgleichs- bzw. Ersatzmassnahme im Rahmen der späteren Rekultivierung erfolgt. Der Regierungsrat präzisiert die Aussagen in den Planungsunterlagen insofern, als es sich bei der Gewässerraumausscheidung nicht um einen Bestandteil des Gestaltungsplans bzw. des Baugesuchs handelt, in dessen Rahmen die Ausgleichs- bzw. Ersatzmassnahmen projiziert und bewilligt werden. Die Gewässerraumausscheidung ist ein kantonales Nutzungsplanungsverfahren gemäss § 12a Abs. 1 RBG zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991. Mit diesem kantonalen Verfahren wird die Ausdehnung des Gewässerraums definiert und grundeigentümerverbindlich festgelegt. Damit werden an sich noch keine Naturwerte geschaffen. Der ökologische Mehrwert wird durch die Ausdolung bzw. durch die Pflanzung oder die Aussaat von Ufervegetation geschaffen, die als solches als Ausgleichs- resp. Ersatzmassnahmen im Gestaltungsplan aufgeführt werden und dem Baubewilligungsverfahren unterliegen. Gemäss § 11 Abs. 4 des rechtskräftigen Zonenreglements Landschaft ist das durch diese Massnahmen geschaffene Naturobjekt (Ufervegetation mit landseits angrenzender, standorttypischer Vegetation)

als Naturschutz-Einzelobjekt gemäss den Zonenvorschriften Landschaft kommunal geschützt. Darüber hinaus ist es bei Aufhebung der Spezialzone zonenrechtlich zu sichern. Hierfür ist gemäss den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung die Festlegung einer kommunalen Uferschutzzone gemäss § 29 Abs. 2 lit. d RBG vorgesehen, für die im Zonenreglement Landschaft in Ergänzung zu den übergeordneten Vorgaben des Gewässerraums, weitergehende Bestimmungen zum Schutze der geschaffenen Uferbereiche (z.B. Vorgaben zur Bestockung oder zu Pflegemassnahmen) aufzunehmen sind.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG
Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

6. Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

6.1 Einsprache von [REDACTED] zusammen mit [REDACTED]
Der [REDACTED] ist gemäss Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Verbindung mit Ziff. 3 des Anhangs zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) berechtigt, das Verbandsbeschwerderecht nach USG und NHG auszuüben. Nachdem das Vorhaben im vorliegenden Fall der UVP-Pflicht unterliegt (vgl. Art. 55 USG) sowie Natur- und Landschaftswerte betrifft (vgl. Art. 12 NHG), ist die Legitimation des [REDACTED] zur Einsprache jedenfalls gestützt auf das erwähnte Bundesrecht gegeben. Beim [REDACTED] handelt es sich um eine kantonale Organisation des Naturschutzes in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz widmet und die seit mindestens fünf Jahren vor der Einspracheerhebung besteht. Der [REDACTED] ist somit nach § 13 Abs. 4 lit. c RBG bzw. gemäss § 32 NLG zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist daher einzutreten. Sie richtet sich im Wesentlichen gegen die im Rahmen der Mutation «3. Erweiterung Deponie Bruggtal» zu den Zonenvorschriften Landschaft dargelegten ökologischen Re- kultivierungs- und Ersatzmassnahmen. Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

- a) Die ökologischen Massnahmen seien nach Auffülletappen und Realisierung darzulegen.
- b) Es sei deutlich zwischen allgemeinem Gesetzesvollzug, Wiederherstellung und Ersatz zu unterscheiden und es sei ein angemessener Ersatz auszuweisen und zu sichern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

1) Darlegung ökologischer Massnahmen: Die Einsprecherschaft begründet ihre Forderung damit, dass aufgrund der Planungsunterlagen nicht nachvollziehbar sei, welche ökologischen Massnahmen für die 1., 2. und 3. Phase der Deponie verfügt und insbesondere realisiert worden seien. Zwar würden in einer Auflistung (Planungsbericht, S. 17; Umweltverträglichkeitsbericht, S. 18) zum Beispiel einzelne Bäume aufgerechnet, doch bliebe die tatsächliche Gesamtbilanz der ökologischen Massnahmen offen. Zudem bestehe für die 1. Phase des Deponiebetriebs Nachholbedarf bezüglich des ökologischen Ersatzes.

2) Unterscheidung der Massnahmen: Die Einsprecherschaft begründet ihre Forderungen damit, dass in den Darlegungen nicht klar zwischen dem Vollzug gesetzlicher Vorgaben, Wiederherstellung und ökologischem Ersatz getrennt werde. Dabei nennt sie eine nicht abschliessende Liste an Punkten, die zu klären sei. Im Schreiben betreffend den «Teiltrückzug beziehungsweise Teilaufrechterhaltung Einsprache» an den Gemeinderat Bännwil vom 17. Dezember 2019, wurde die Begründung weiter konkretisiert. Im Wesentlichen handelt es sich um folgendes:

Die Ausweisung des Gewässerraums könne nicht als Ersatzmassnahme eingebracht werden, weil es sich dabei um den Vollzug von Bundesrecht handle. Gleichermassen gelte dies auch für die Ausweisung einer Uferschutzzone.

Des Weiteren werde nicht klar zwischen Massnahmen der Wiederherstellung und des Ersatzes unterschieden. Unter einer Wiederherstellung sei die Behebung temporärer Eingriffe in gleicher Art, mit gleicher Funktion und in gleichem Umfang am Ort des Eingriffs zu verstehen. Mit Ersatz würden hingegen Verluste in gleicher Art, mit gleicher Funktion und in gleichem Umfang an einem anderen Ort oder in anderer angemessener Weise an einem anderen Ort wettgemacht. So könne beispielsweise die Ausweisung des Gewässerraums, die Festlegung einer Uferschutzzone und die Ausweisung der kommunalen Naturschutzzone N24 nicht als Ersatzmassnahme angerechnet werden, sondern würden als Wiederherstellungsmassnahmen gelten. Letztere könne auch deshalb nicht angerechnet werden, da Ersatz grundsätzlich vom Projektanten und nicht von der Gemeinde und demnach der öffentlichen Hand erbracht werden müsse. Im gleichen Sinne handle es sich bei der Ausdolung des Bruggtalbächlis nicht um eine zusätzliche ökologische Massnahme mit anzu-rechnendem Ersatzcharakter, sondern um eine Voraussetzung für den Deponiebetrieb und stelle damit den Vollzug von § 1 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004 (WBauG) dar. Gleiches gelte auch für die natürliche Ufergestaltung gemäss § 8 Abs. 2 WBauG. Letztlich seien die gesamten, vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Rekultivierung Wiederherstellungs- und keine Ersatzmassnahmen.

Des Weiteren handle es sich bei Ersatzmassnahmen nicht um bewegliche Objekte, die je nach Bedarf verschoben werden können. Es seien dabei nicht die planerischen Anforderungen, sondern speziell deren natürliche Entwicklung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang könne das Feuchtbiotop mit angrenzendem Vegetationsgürtel, welches als Ersatzmassnahme im Rahmen der 2. Etappe des Deponiebetriebs im Jahre 2012 erstellt worden sei, nicht einfach durch die Festlegung einer Naturschutzzone N25 verlegt werden. Dabei sei davon auszugehen, dass sich das Feuchtbiotop seit dem Jahre 2012 entwickelt habe, womit dessen ökologischer Wert gestiegen sei. Sofern es als Ersatz zulässig sei, müsse dabei ein Faktor > 1 angewendet werden. Grundsätzlich sei aber ein Parallelbetrieb für das Feuchtbiotop zu gewährleisten.

Aus Sicht der Einsprechenden sei die rechtliche Sicherung der verschiedenen Massnahmen insgesamt ungeklärt. Im Weiteren müssten die Ersatzmassnahmen mit dem Baugesuch in bewilligungsfähigem Zustand vorliegen und gleichzeitig bewilligt werden. Die Rechtsverbindlichkeit für diese sei deshalb auszuweisen.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

1) Darlegung ökologischer Massnahmen: Gemäss Art. 10a Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) prüfen die kantonalen Behörden Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf ihre Rechtsverträglichkeit mit den Umweltvorschriften. Welche Anlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, ist in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV) abschliessend geregelt. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV und Ziffer 40.4 des Anhangs der UVPV unterliegt die 3. Erweiterung der Inertstoffdeponie «Bruggtal» der UVP-Pflicht. Basierend auf dem gemäss Art. 10b USG vorgegebenen Umweltverträglichkeitsbericht vom 8. April 2019 (UVB) wurde diese durchgeführt. Mit der «Beurteilung des Berichts über die Umweltverträglichkeit durch die Umweltschutzfachstellen» vom 13. Mai 2019 (UV-Prüfbericht) wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens der 3. Deponieerweiterung vom Kanton Basel-Landschaft unter Einhaltung der im Prüfbericht festgelegten Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen festgestellt. Der Regierungsrat stellt fest, dass unter Kapitel 2.3.7 UVB die einzelnen, im Gestaltungsplan (Entwurf vom 9. Dezember 2019) enthaltenen und daher umzusetzenden, ökologischen Massnahmen tabellarisch aufgeführt werden. Für jede einzelne davon wird dabei der Vegetationstyp, der Naturwert unter Angabe des Ausmasses sowie ein grober Zeitrahmen der Realisierung festgehalten. Daraus ist auch abzulesen, welche Massnahmen bereits realisiert wurden. Zudem wird unter Kapitel 2.5.1 UVB festgehalten, dass die von der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission geforderten und bewilligten Ersatzmassnahmen der ersten Deponieerweiterung grundsätzlich bestehen bleiben und jene für die zweite Erweiterung im gleichen Sinne festgelegt werden. Weiter wird klargestellt, dass der als Entwurf vorliegende Gestaltungsplan für die 3. Deponieerweiterung (Stand vom 9. Dezember 2019) die Elemente der ersten und zweiten Deponieerweiterung wiederum aufnimmt resp. auf diesen basiert. Dabei werden die gegenüber den bereits festgelegten Ersatzmassnahmen neu vorgesehenen oder angepassten Naturwerte entsprechend farblich unterschieden.

Aufgrund der erwähnten tabellarischen Aufführung im UVB und der damit verbundenen Darstellung im Entwurf des Gestaltungsplans, können die einzelnen ökologischen Massnahmen gut nachvollzogen werden. Deshalb wurde die Rechtskonformität der Deponieerweiterung in Bezug auf die ökologischen Massnahmen im Rahmen der UVP von den kantonalen Umweltschutzfachstellen festgestellt. In Kapitel 6 UV-Prüfbericht wird als Auflage festgehalten, dass eine Konkretisierung der ökologischen Massnahmen erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderlich sein wird. Zu diesem Zeitpunkt ist auch im Rahmen des parallel zum Baubewilligungsverfahren einzureichenden Gesuchs zur Anpassung der Errichtungsbewilligung aufzuzeigen, inwiefern die Aspekte der Etappierung und Rekultivierung entsprechend den neuen Randbedingungen festzulegen sind. Die Etappierung des Deponiebetriebs und eine Konkretisierung der ökologischen Ersatzmassnahmen hat demnach nicht im Rahmen der vorliegenden Mutation der Zonenvorschriften Landschaft zu erfolgen, sondern erst zum Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens. Der Antrag a) der Einsprechenden wird deshalb als unbegründet abgewiesen.

2) Unterscheidung der Massnahmen: Der Regierungsrat stellt fest, dass mit der vorliegenden Mutation der Zonenvorschriften Landschaft die Naturschutzzone N25 und die Erweiterung der Naturschutzzone N24 ausserhalb der Deponie grundeigentümergebunden festgelegt werden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, die mit der 3. Erweiterung der Deponie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegenden Massnahmen zur Erstellung eines Feuchtbiotops und zur Erweiterung des bestehenden Trockenstandorts «Gebiet Bruggtal» zeitnah umzusetzen. Nach deren Realisierung sind die entsprechenden Naturwerte langfristig im Rahmen der Zonenvorschriften Landschaft geschützt.

Innerhalb der Spezialzone «Inertstoffdeponie Bruggtal» gilt es die gemäss § 11 Abs. 4 des rechtskräftigen Zonenreglements Landschaft geltenden Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich und Gestaltungsplan einzuhalten. Damit unterstehen die aufgrund des Gestaltungsplans neu zu schaffenden Naturobjekte nach deren Erstellung den Bestimmungen für Naturschutz-Einzelobjekte gemäss den rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft (§ 14 Zonenreglement Landschaft). Darüber hinaus sind diese bei Aufhebung der Spezialzone zonenrechtlich zu sichern.

Da die ökologischen Massnahmen erst im Rahmen der 2. Erweiterung verbindlich eingefordert wurden, ist eine Unterscheidung zwischen Wiederherstellung und Ersatz nicht zielführend. Massgebend ist hingegen die konsequente Umsetzung der geplanten Massnahmen, durch die am Ende ein Mehrwert für Natur und Landschaft ausgewiesen werden kann - unabhängig davon, ob es sich dabei um Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen handelt.

Bezüglich der Darlegung der im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausdolung des Bruggtalbächlis stehenden, geplanten Ausweisung des Gewässerraums und einer kommunalen Uferschutzzone sowohl im Planungsbericht als auch im UVB, ist den Einsprechenden insofern beizupflichten, als diese ungenau ist. Aufgrund der unter vorstehendem Abschnitt III Ziff.1.3 vorgenommenen Präzisierung, ist dieser Aspekt des Antrags b) jedoch als gegenstandslos zu betrachten. Bezüglich der Festlegung der Naturschutzzone N25 zur zonenrechtlichen Sicherung des zu schaffenden Feuchtbiotops wird darauf hingewiesen, dass die damit verbundene Standortverschiebung in den Planunterlagen fachlich begründet und im UV-Prüfbericht nicht beanstandet wurde. Da die Massnahme entgegen der Behauptung der Einsprecherschaft noch nicht umgesetzt wurde, sind diesbezüglich auch keine bestehenden Naturwerte vorhanden bzw. zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erst noch zu bewilligenden ökologischen Ersatzmassnahmen mit den bestehenden Zonenvorschriften Landschaft sowie deren vorliegenden Mutation «3. Erweiterung Inertstoffdeponie Bruggtal» ausreichend erfüllt werden. Der Antrag b) der Einsprache ist deshalb als unbegründet abzuweisen.

2. Beschluss

- ://:
1. Die gemeinsame Einsprache von [REDACTED] wird, soweit auf diese eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
 2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Bännwil am 19. Juni 2019 beschlossene Mutation «3. Erweiterung Deponie Bruggtal» zu den Zonenvorschriften Landschaft wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 09/ZPL/2/1 (Mutation zum Zonenplan Landschaft) und 09/ZRL/2/1, 09/LES/1/1 (Mutation zum Zonenreglement Landschaft und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 5. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED] als Vertreter [REDACTED]
[REDACTED]
- Gemeinderat Bennwil, 4431 Bennwil
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, Loredana Barbato
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich